

Satzung

der Gemeinde Urspringen über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Innenbereiches (erweiterte Abgrenzungs- und Abrundungssatzung).

Die Gemeinde Urspringen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - Maßnahmen - i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 17.09.1996 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innenhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude mit je einer Wohneinheit zulässig.

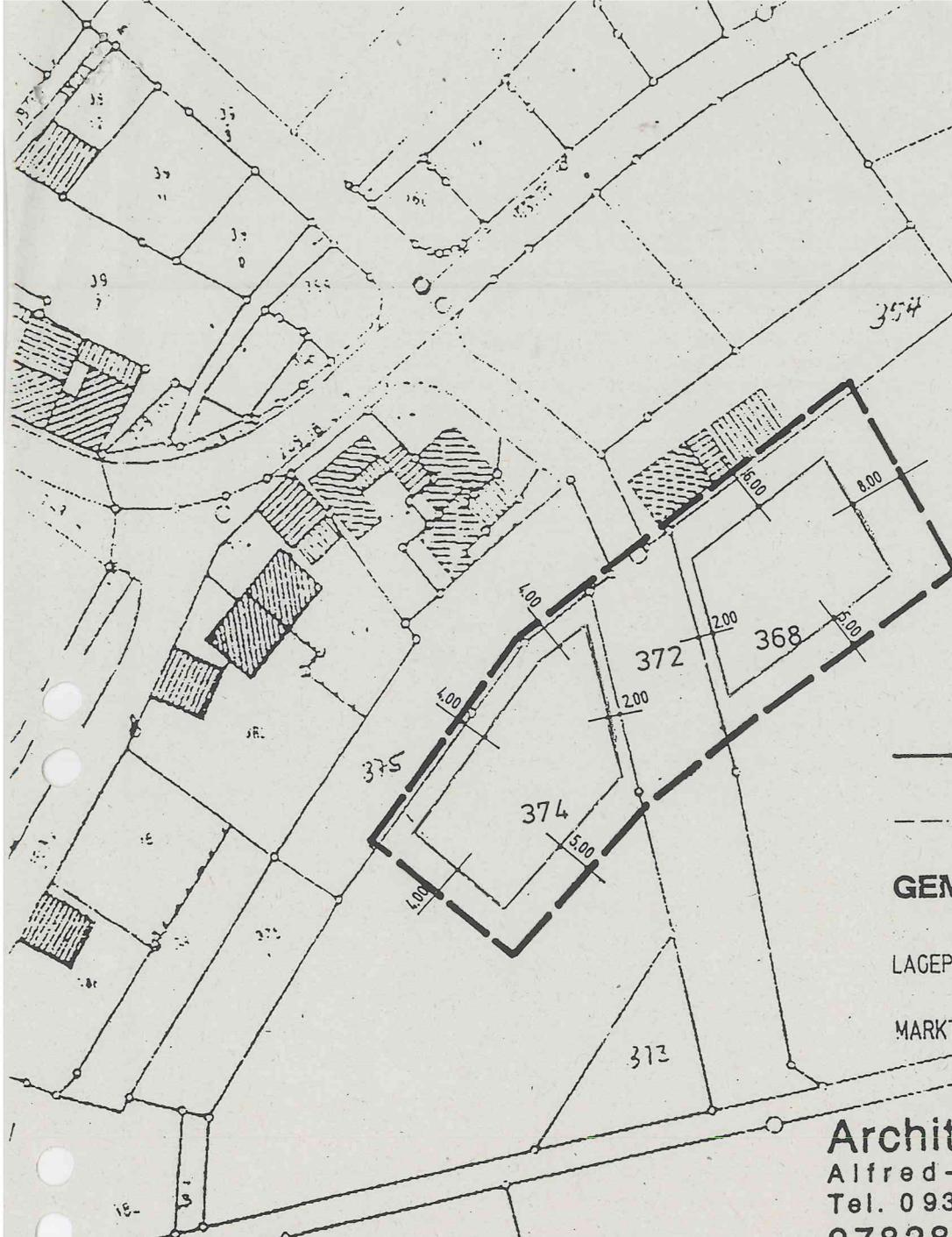
§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, den 04.02.1997

Nätscher
Nätscher
1. Bürgermeister





——— ORTSABRUNDUNG
 - - - BAUGRENZE

GEMEINDE URSPRINGEN

LAGEPLAN M 1:1000

MARKTHEIDENFELD, 17.09.96

Architekt Willi Müller
 Alfred-Ruppert-Straße 10
 Tel. 09391/98240 · Fax 3168
 97828 Marktheidenfeld

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über die Festlegung des Innenbereiches (Abrundungssatzung) wurde am 20.06.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abrundungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen und Bestimmungen gemäß des § 215 Abs. 2 BauGB und des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wurde hingewiesen.

Urspringen, den 23.06.1997

Nätscher
 Nätscher
 1. Bürgermeister

